

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der ADAC Luftfahrt Technik GmbH, Richthofenstraße 126, 53757 Sankt Augustin, Deutschland - nachstehend ALT genannt - für die Ausführung von Arbeiten an Luftfahrtgerät und sonstigen Leistungen sowie Lieferung und Verkauf von Ersatzteilen

I. Allgemeine Bedingungen

- 1. Für die ALT erteilten Aufträge zur Ausführung von Arbeiten an Luftfahrtgerät (z. B. Zerlegen oder Montage von Hubschraubern und/oder Triebwerken, Wartungsdienst, Überholung und Instandsetzung von Komponenten, einschließlich Austausch von Aggregaten, Einbau von Zubehörteilen, Pflege- und sonstige Arbeiten) sowie den Verkauf von Austausch- oder Ersatzteilen gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen. Sämtliche auch zukünftige Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. AGB des Auftraggebers werden hiermit widersprochen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ALT ausdrücklich widersprochen wird.
- 2. Der Arbeitsauftrag schließt die Ermächtigung ein, ohne besondere Genehmigung des Auftraggebers Probeflüge, Probeläufe oder sonstige zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes notwendigen Arbeiten durchzuführen. Sollte ALT bei der Auftragsausführung zusätzliche Arbeiten für notwendig erachten, so können diese auch ohne Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden, sofern es sich um Maßnahmen der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit bzw. der Luftfüchtigkeit des Auftragsgegenstandes handelt oder die Endsumme des verbindlichen Angebotes um nicht mehr als 10 % überschritten wird.
- ALT ist berechtigt, ihr in Auftrag gegebene Arbeiten durch ein anderes geeignet erscheinendes Unternehmen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik als Erfüllungsgehilfe ausführen zu lassen.
- Ersatz- und Austauschteile werden nur an Endverbraucher verkauft. Der Käufer erkennt dies ausdrücklich an. Ein Weiterverkauf bedarf der Zustimmung von ALT.

II. Angebot und Kostenvoranschläge

Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im schriftlichen Text ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die zwecksbagabe eines angeforderten Angebotes oder Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art, wie z.B. Prüfarbeiten, Demontagen usw. sowie durchgeführten Reisen, werden dem Auftraggeber/Käufer auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der im Angebot oder Kostenvoranschlag vorgesehenen Arbeiten oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

III. Preise

- Sowohl im Angebot / Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung sind die Preise für verwendete Einzelteile, Materialien, Probeflüge und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen jeweils gesondert auszuweisen.
- Wenn bei der Auftragserteilung ein fester Preis vereinbart wurde, so ist nur dieser zu berechnen.
- Beanstandungen an Rechnungen müssen schriftlich und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang gegenüber ALT erfolgen, andernfalls gilt die Abrechnung als genehmigt. Auf diese Rechtsfolge wird der Auftraggeber/Käufer bei Rechnungslegung gesondert hingewiesen.

IV. Lieferung

- Eine vereinbarte Leistungszeit verlängert sich um den Zeitraum einer nicht von ALT zu vertretenden Leistungsstörung oder des Verzuges des Auftraggebers/Käufers mit der Gegenleistung oder Mitwirkungshandlung. Erhöht sich jedoch der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftragsvolumen, so tritt eine entsprechende zeitliche Verschiebung des Liefertermins ein.
- Hat ALT die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten, ist der Auftraggeber/ Käufer nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

V. Abnahme

- Die Übergabe erfolgt im Werk von ALT oder an einem in beiderseitigem Einvernehmen festgelegten Abnahmeort.
- Der Auftragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber mit der Annahme des Auftragsgegenstandes um mehr als 14 Tage nach Anzeige der Fertigstellung in Verzug gerät. Auf diese rechtliche Folge wird der Auftraggeber bei der Fertigstellungsanzeige hingewiesen.

VI. Annahmeverzug

- 1. Der Auftraggeber kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 7 Tagen, nachdem ihm die Fertigstellung angezeigt wurde, den Auftragsgegenstand abholt. Ist dieser nach Ablauf der Fristen nicht abgeholt, so kann ALT die üblichen Aufbewahrungs- und Abstellgebühren berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach dem Ermessen von ALT auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen ordnungsgemäß unterbzw. abgestellt werden. Handelt es sich bei dem Auftragsgegenstand um ein Luftfahrzeug, so werden die üblichen Unterstell- bzw. Abstellgebühren schon von dem Zeitpunkt der Fertigstellung an berechnet, sofern der Auftraggeber das Luftfahrzeug nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt der Meldung von der Fertigstellung abholt.
- Während des Verzugs des Auftraggebers mit der Annahme haftet die ALT nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

VII. Mängelansprüche

- Die Gewährleistung umfasst eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit von eingebauten Ersatz-, Zubehör- und Austauschteilen sowie die sachgemäße Ausführung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Austauscharbeiten.
- ALT haftet nur für von ihr verschuldete mangelhafte Ausführungen. Liegt ein Mangel vor, so ist ALT berechtigt, nach ihrer Wahl bis zu zweimal den Mangel zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen. Ein Recht zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Auftraggeber nur zu, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist.
- 3. Für nicht von ALT hergestellte Teile oder von ihr verwendetes Fremdmaterial, Ersatz- und Zubehörteile tritt ALT ihre Rechte gegenüber Dritten sofern (vertrags-)rechtlich möglich an den Auftraggeber/Käufer ab. Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, zunächst seine abgetretenen Ansprüche außergerichtlich gegen den Dritten geltend zu machen. Erst, wenn der Auftraggeber seinen Mangel und den Schaden gegenüber dem jeweiligen Hersteller nicht vollständig außergerichtlich beseitigt bzw. erstattet bekommen hat, kann er nach den vorliegenden Bestimmungen Mängelansprüche gegenüber ALT geltend machen.
- Erkennbare Mängel, auch hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit, sind innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme des Auftragsgegenstandes schriftlich zu rügen. Unterbleibt die fristgerechte Rüge so erlischt der Anspruch. Für andere Mängel gilt diese Frist ab deren Erkennbarkeit.
- Die Verjährungsfrist von M\u00e4ngelanspr\u00fcchen betr\u00e4gt unabh\u00e4ngig von der Betriebsstundenzahl f\u00fcr alle Lieferungen und Leistungen ein Jahr und beginnt mit der Abnahme des Auftragsgegenstandes.

- 6. Mängelansprüche bestehen nicht für Mängel, die dadurch verursacht sind, dass der Auftraggeber selbst oder durch Dritte Eingriffe oder Veränderungen am Auftragsgegenstand vorgenommen hat bzw. wenn der Auftragsgegenstand unsachgemäß über die bestimmungsgemäße Verwendung hinaus eingesetzt wurde.
- 7. Eine Aufrechnung mit Gewährleistungsrechten ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen. Bei Voll- oder Minderkaufleuten im Sinne des HGB ist ein Zurückhaltungsrecht aufgrund von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen.

VIII. Haftung

- 1. Auf Ersatz von Schäden in Folge von Pflichtverletzungen von ALT oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet ALT nur, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsund Verrichtungsgehilfen beruhen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die ALT und / oder seiner Erfüllungsbzw. Verrichtungsgehilfen ist die Haftung für Sachschäden der Höhe nach auf der typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen und sonstige mittelbare Schäden / Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- ALT haftet nicht für den zusätzlichen Inhalt von Luftfahrzeugen, soweit er nicht zur besonderen Verwahrung übergeben worden ist.
- Das Risiko von Probe- / Werkstatt- / Abnahmeflügen geht zu Lasten des Auftraggebers, wenn sie mit eigenem Personal durchgeführt werden.
- Während des Annahmeverzuges des Auftraggebers hat ALT nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 5. Der Auftraggeber/Käufer erklärt sich bereit, ALT von jeglicher Haftung gegenüber Dritten sowie von allen von dritter Seite gegenüber ALT erhobenen Ansprüche, die durch ihnen oder in Verbindung mit dem von ihm erteilten Auftrag entstehen, freizuhalten, es sei denn, ALT haftet nach vorgenannten Bestimmungen.

IX. Versicherung

- Für den Versicherungsschutz des Auftragsgegenstandes gegen Schäden jeder Art ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat ALT gegenüber das Bestehen ausreichenden Versicherungsschutzes jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
- Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit oder fehlt der erforderliche Versicherungsschutz, ist ALT berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers eine entsprechende Versicherung abzuschließen, die Prämie zu verauslagen und als Teil ihrer Forderungen geltend zu machen.

X. Zahlung

- 1. Die Bezahlung von Arbeiten ist bei Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung der vorläufigen oder endgültigen Rechnung fällig. Bei Verträgen über Ersatz- oder Austauschteile wird der Betrag mit Abschluss des Kaufvertrages fällig. Die Zahlungen sind rein netto ohne jeglichen Abzug frei Bankverbindung der ALT zu den vereinbarten Terminen zu leisten.
- Die Aufrechnung von Zahlungen mit etwaigen Gegenansprüchen ist nur zulässig, sofern es sich hierbei um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.
- ALT ist berechtigt, eine Vorauszahlung in H\u00f6he von 50 \u00d8 der voraussichtlichen Kosten zu fordern.
- 4. Erfolgt eine Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, gerät der Auftraggeber automatisch in Verzug. Wir sind für diesen Fall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmen werden Verzugszinsen i.H.v. 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB fällig.

XI. Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

- 1. Wegen sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag steht ALT ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht können auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Wartungsereignissen, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der überlassene Auftragsgegenstand im Eigentum des Auftraggebers steht.
- 2. 8 Wochen nach Fälligkeit der Forderungen kann ALT zur Deckung der offenen Rechnungsbeträge einschließlich solcher aus früheren Aufträgen, ohne vorherige Androhung und Einhaltung einer Verkaufsfrist den freihändigen Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände beantragen.

XII. Eigentumsvorbehalt

- An allen Zubehör- und Ersatzteilen sowie Austauschaggregaten behält sich ALT das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Geht ALT-Eigentum durch Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung unter, so wird sie im Verhältnis der Werte Miteigentümerin des Gegenstandes, mit dem von ihr gelieferten Gegenstände verbunden, vermischt oder zu dem sie verarbeitet worden sind.
- 2. Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderung tritt er im Voraus an ALT zu deren Sicherung ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Er hat die eingezogenen Beträge gesondert aufzubewahren und bei Fälligkeit sofort an ALT abzuführen. Der Auftraggeber hat ALT Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber.

XIII. Schlussbestimmungen

- 1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der ALT.
- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Siegburg. Davon unberührt bleibt das Recht von ALT, den Auftraggeber/Käufer an dessen Wohnbzw. Geschäftssitz zu verklagen.
- B. Der Gerichtsstand am Sitz der ALT gilt auch dann, wenn der Auftraggeber/Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Auf sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung
- Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Auftraggeber im Übrigen nicht von dem Vertrag. In diesem Fall ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen.

Stand 01. März 2015